

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 38/08 B

L 2 U 154/06 (Sächsisches LSG)
S 18 U 184/03 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger trägt vor und führt weiter im Einzelnen aus, das LSG habe aus seiner Sicht das Beweismaß einseitig zu seinen Lasten erhöht und darauf abgestellt, dass jeder Zweifel und jede Möglichkeit des Gegenteils durch die Beweiserhebung ausgeschlossen werde, indem es einseitig zu seinen Lasten Widersprüche in den Aussagen der als Zeugen vernommenen Eheleute S. zu finden versucht und gesehen habe, obwohl diese widerspruchsfrei gewesen seien und indem es an keiner Stelle die zeitliche Entfernung zu dem zu beweisenden Ereignis und das damals in G. herrschende, die Gedanken der Einwohner bestimmende Hochwasser gewürdigt habe. Dieser Vortrag betrifft allein die seiner Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Dies gilt auch für den Vortrag, aus Sicht des Klägers sei es völlig klar, dass die Entscheidung eines wenigstens den Versuch einer objektiven Entscheidung wagenden Gerichts anders ausfalle als die Entscheidung eines "seiner Zweifel nährenden Gerichts". Von einer weiteren Begründung wird insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG abgesehen.
- 4 Auch soweit der Beschwerdeführer weiter rügt, das Gericht habe sein Recht auf "die Durchführung eines fairen Verfahrens und letztendlich auf die damit verbundene Einräumung rechtlichen Gehörs verletzt", kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, § 62 SGG) beinhaltet die Verpflichtung des



Gerichts, die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis und in Erwägung zu ziehen; grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gerichte dieser Pflicht nachgekommen sind (vgl. BVerfGE 47, 182). Eine Verletzung dieses Anspruchs ist deshalb nur dann anzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass das Gericht seine Verpflichtung nicht erfüllt hat; im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist dies im Einzelnen darzulegen. Diesen Anforderungen entspricht das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht, denn er legt nicht in diesem Sinne dar, dass das Berufungsgericht wesentliches Tatsachen- oder Rechtsvorbringen nicht zur Kenntnis genommen hat. Sein diesbezüglicher Vortrag betrifft vielmehr im Kern wiederum die seiner Auffassung nach unzutreffende, zu seinen Ungunsten ausgefallene Beweiswürdigung durch das LSG; dies kann indes - wie oben ausgeführt - nicht zur Zulassung der Revision führen. Im Übrigen hat der Kläger auch nicht dargetan, inwieweit es ihm verwehrt war, als rechtskundig vertretener Beteiligter spätestens im Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 13. Dezember 2007 seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durch entsprechenden Vortrag oder Antragstellung wahrzunehmen. Denn das Recht auf ein faires Verfahren bzw. das rechtliche Gehör wird nicht verletzt, wenn der Beteiligte oder sein Prozessbevollmächtigter es unterlässt, von den ihm gebotenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen (vgl. BSG, Beschluss vom 14. März 2006 - B 2 U 419/05 R -; BVerwGE 19, 231, 237).

- 5 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

